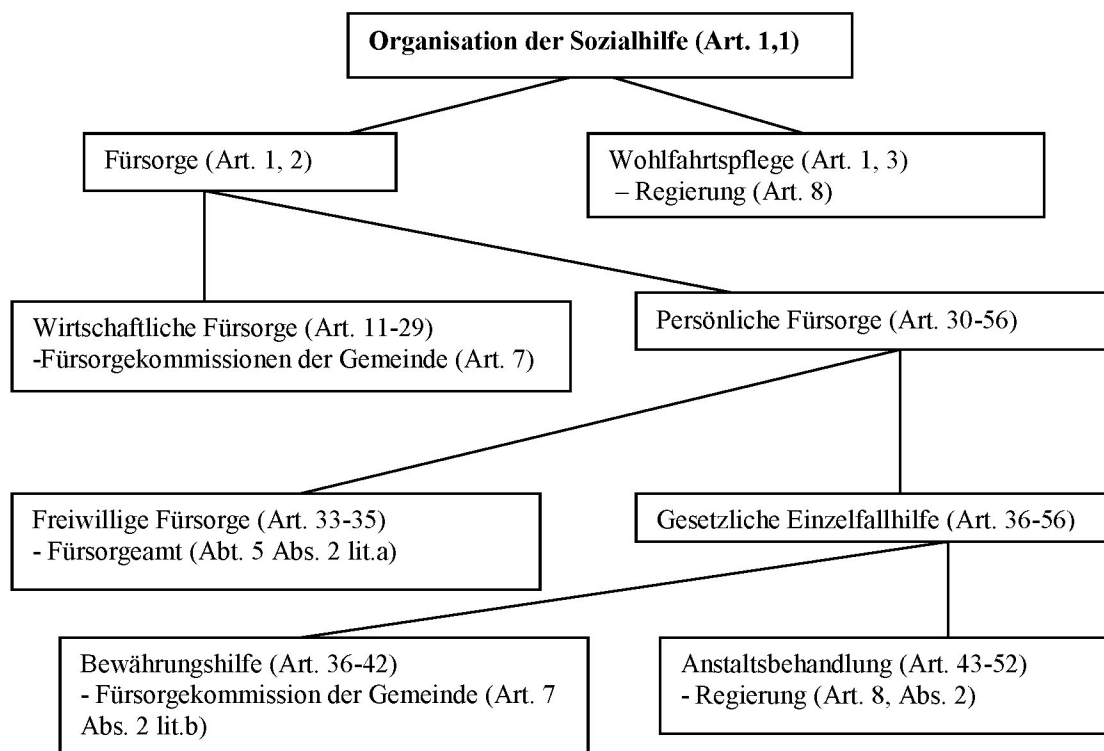


zu erleichtern.¹⁷² Im Text der Weisung werden Begriffe wie „Existenzminimum“, Anpassung an individuelle Verhältnisse (Familienverhältnisse) und allgemeine Richtsätze erläutert. Auf die Fürsorgekommissionen wird in einem anderen Kapitel genauer eingegangen.

Das folgende Schema soll der besseren Veranschaulichung des Systems dienen.¹⁷³



Das neue Sozialhilfegesetz wurde nach dem Bericht der Regierung vom 8. Juni 1965 am 10. Dezember desselben Jahres einstimmig vom Landtag genehmigt.¹⁷⁴ Aufgrund der Einführung des neuen SHGs sollte auch das JWG gemäss einem Postulat angepasst werden.¹⁷⁵ Dabei ging es vor allem um moderne Medien, den Besuch von Lokalen durch Jugendliche und den Drogenmissbrauch. Geändert wurde lediglich eine Verordnung zum Besuch öffentlicher

¹⁷² LLA RF 296/72/3/2, Ressortantrag der Regierung vom 13.04.1967 und Weisungen der Regierung vom 17.04.1967.

¹⁷³ In LLA RF 296/72/3/2.

¹⁷⁴ Vgl. LLA LTA 1965/L8, Schreiben des Landtagspräsidenten Dr. Risch an den Regierungschef Batliner vom 24.12.1965 betreffend Entwurf zum Sozialhilfegesetz.

¹⁷⁵ Vgl. LLA LTP 28.04.1974, Anfrage des Abgeordneten Georg Gstöhl zum Jugendwohlfahrtsgesetz und der Anpassung desjenigen, S. 54f.